

Geschäftsordnung des Heidelberger Rings

§ 1

Name

Der „Heidelberger Ring“ ist ein Zusammenschluss von Aktivitates von katholisch geprägten Studentenverbindungen.

§ 2

Aufbau

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Ein Vorstand existiert nicht. Bei den gemeinsamen Tagungen des „Heidelberger Rings“ ist der Höchstchargierte der gastgebenden Verbindung Tagungsleiter.

§ 3

Ziele

- (1) Die Mitglieder des „Heidelberger Ring“ möchten einen über das Kartellverhältnis hinausgehenden Zusammenschluss erreichen. Dazu sollen die bestehenden Kontakte weiter ausgebaut werden. Das Prinzip Freundschaft ist zentrales Element dabei.
- (2) Der „Heidelberger Ring“ initiiert Impulse in Zeiten des Stillstands.
- (3) Der „Heidelberger Ring“ dient der Erweiterung des kulturellen Horizonts der Mitglieder.
- (4) Der „Heidelberger Ring“ verpflichtet sich der Wahrung und Pflege des couleurstudentischen Brauchtums.
Insbesondere die Werte „sciencia“ und „religio“ sollen bewahrt werden.

§ 4

Gegenseitige Unterstützung

Die Mitglieder vom „Heidelberger Ring“ sind angehalten, nach Möglichkeit Stützburschen zu den anderen Mitgliedsbünden zu entsenden, soweit dies notwendig erscheint.

§ 5

Treffen

(1) Zur Förderung der Ziele findet in jedem Semester mindestens ein Treffen des „Heidelberger Ring“ statt. In Wintersemestern findet dieses im Rahmen des Schlosskommerses in Heidelberg statt. Bei den Treffen in den Sommersemestern werden mit einfacher Mehrheit Ort und Datum des nächstjährigen Treffens festgelegt.

(2) Bei den Treffen findet stets ein Convent des „Heidelberger Ring“ statt.

(3) Auf den Conventen sollen einheitliche Standpunkte des „Heidelberger Ring“ gefunden werden, die die Mitglieder nach außen vertreten. Auf die Besonderheiten von Studienorten und Verbindungsgegebenheiten ist Rücksicht zu nehmen.

(4) Auf Form und Fristen wird verzichtet.

§ 6

Mitgliedschaft

Die Mitglieder unterscheiden sich in ordentliche, vorstellende und ruhende Mitglieder.

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet zu den turnusmäßigen Treffen zu erscheinen und haben auf den Conventen Stimmrecht.

(2) Die vorstellenden Mitglieder sind verpflichtet zu den turnusmäßigen Treffen zu erscheinen und haben dort beratende Funktion.

(3) Die ruhende Mitgliedschaft tritt ein, wenn ein Mitglied auf zwei aufeinander folgenden Treffen nicht anwesend ist. Die Pflicht zu den Treffen zu erscheinen bleibt bestehen. Das betroffene Mitglied verliert vorläufig sein Stimmrecht und hat nur beratende Funktion.

Die ruhende Mitgliedschaft kann einstimmig durch die anwesenden Mitglieder auf den Conventen des „Heidelberger Rings“ auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds wieder zu einer ordentlichen Mitgliedschaft umgewandelt werden.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die diese GO unterzeichnenden Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
- (2) Ein Bund, der die Aufnahme als vorstellendes Mitglied in den „Heidelberger Ring“ ersucht, muss durch ein ordentliches Mitglied des „Heidelberger Ring“ vorgeschlagen werden.
- (3) Auf Antrag kann eine Aktivitas einstimmig durch die anwesenden ordentlichen Mitglieder auf den Conventen vom „Heidelberger Ring“ die vorstellende Mitgliedschaft erlangen. Der Antrag ist an alle Mitglieder vom „Heidelberger Ring“ zu richten.
- (4) Auf Antrag kann ein vorstellendes Mitglied einstimmig durch die anwesenden ordentlichen Mitglieder die ordentliche Mitgliedschaft erlangen. Der Antrag ist an alle Mitglieder vom „Heidelberger Ring“ zu richten und kann frühestens nach zweijähriger vorstellender Mitgliedschaft gestellt werden.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Auf Antrag eines Mitglieds und mit Einstimmigkeit durch die anwesenden ordentlichen Mitglieder kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Mitglied kann mit Erklärung gegenüber allen Mitgliedern zum Ende des laufenden Semesters austreten.

§ 9

Stimmrecht

- (1) Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Dieses Stimmrecht wird durch einen oder mehrere (max. drei) Vertreter jedes ordentlichen Mitglieds auf den Conventen vom „Heidelberger Rings“ ausgeübt.
- (2) Das Stimmrecht darf nicht an andere Mitglieder verliehen werden.
- (3) Enthaltungen sind zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10

Beschlussfähigkeit

Die Convente vom „Heidelberger Ring“ sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vom Tagungsleiter bei Beginn des Convent festzustellen. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds festgestellt wird.

§ 11

Biercomment

Es wird fortgesoffen.

§ 12

Übergangsbestimmung

Die die Mitgliedschaft beim Treffen vom „Heidelberger Ring“ am 14.11.2009 beantragenden Aktivitates werden sofort ordentliche Mitglieder.

§ 13

Inkrafttreten

Diese GO tritt mit der Unterzeichnung aller Gründungsbünde in Kraft.